



Member of Swiss
Olympic Association

SWISS SWIMMING
SWISS DIVING
SWISS WATERPOLO
SWISS SYNCHRO

Schweizerischer Schwimmverband
Fédération Suisse de Natation
Federazione Svizzera di Nuoto

Reglement 7.2.2 (d)

Anforderungen an Wett- kampfanlagen (sport- und sicherheitstechnisch)

Entsprechend den FINA-Regeln,
vom SSCHV ergänzt, präzisiert
und kommentiert

Ausgabe **2010**



1. TEIL: EINLEITUNG

1. Gültigkeit der FINA-Vorschriften
2. Der Originaltext der FINA
3. Die Klassierung der Wettkampfanlagen
4. Sicherheitsprobleme bei Sprunganlagen
5. Anforderungen an die Wasserqualität
6. Beratung
7. Homologation

2. TEIL: SCHWIMMEN

- FINA-REGEL FR 2: Allgemeine Anforderungen an Schwimmbecken
FINA-REGEL FR 3: Spezielle Anforderungen an Schwimmbecken für Olympische Spiele und Weltmeisterschaften
ANHANG SSCHV: Klassierung der Wettkampfanlagen für Schwimmen

3. TEIL: WASSERSPRINGEN

- FINA-REGEL FR 5.1: Kunstspringen
FINA-REGEL FR 5.2: Turmspringen
FINA-REGEL FR 5.3: Allgemeine Bestimmungen für Sprunganlagen
FINA-REGEL FR 6: Sprunganlagen für Olympische Spiele und Weltmeisterschaften
ANHANG SSCHV: Klassierung der Wettkampfanlagen für Wasserspringen

4. TEIL: WASSERBALL

- FINA-REGEL FR 7: Allgemeine Anforderungen an Becken für Wasserball
FINA-REGEL FR 8: Spezielle Anforderungen an Becken für Wasserball bei Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften
FINA-REGEL FR 9: Anforderungen an das Spielfeld

5. TEIL: SYNCHRONSCHWIMMEN

- FINA-REGEL FR 10: Allgemeine Anforderungen an Becken für Synchronschwimmen
FINA-REGEL FR 11: Spezielle Anforderungen an Becken für Synchronschwimmen bei Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften
FINA-REGEL FR 12: Anlage für die automatische Resultaterfassung
FINA-REGEL FR 13: Anlage für die Musik und den Speaker

6. TEIL: HINWEISE AUF WEITERE INSTALLATIONEN

1. TEIL: EINLEITUNG

1. Gültigkeit der FINA-Vorschriften

Die Vorschriften der Fédération Internationale de Natation (FINA) gelten als verbindliches Reglement für die bauliche und technische Einrichtung von Schwimmbädern, welche für die Durchführung von FINA-Anlässen (Olympische Spiele, Weltmeisterschaften, Kontinentale und Regionale Spiele, Weltcups) verwendet werden sollen.

Sie enthalten aber auch Mindestanforderungen an Schwimmbecken, in welchen Wettkämpfe im Schwimmen, Wasserball, Wasserspringen und Synchronschwimmen ausgetragen werden sollen. Vor allem bei den Anlagen für Wasserspringen und bei der Tiefe der Becken sind die Bestimmungen von den Anforderungen an die Sicherheit der Sportler geprägt.

Bei Becken, welche sowohl den Bedürfnissen der Wettkampfschwimmer als auch dem Badepublikum dienen sollen, können einige Bestimmungen mit Rücksicht auf die notwendigen Investitionen von Fall zu Fall etwas gelockert werden. Aus der Sicht des SSCHV ist es aber zwingend, dass von denjenigen Bestimmungen nicht abgewichen wird, welche die Sicherheit der Benutzer gewährleisten sollen und/oder welche für die Durchführung auch einfacher Wettkämpfe generell gefordert sind.

Für die Sicherheit im Betrieb ist der Betreiber einer Anlage verantwortlich.

2. Der Originaltext der FINA

Die FINA-Vorschriften können alle vier Jahre anlässlich eines FINA-Kongresses überprüft und bei Bedarf neu festgelegt werden. Die Delegierten der verschiedenen Verbände können sich dabei auf wissenschaftliche Untersuchungen insbesondere seitens der Internationalen Akademie für Bäder-, Sport- und Freizeitbauten abstützen.

Der Originaltext der FINA-Vorschriften ist englisch; diese Sprache ist denn auch in allen Zweifelsfällen massgebend.

Der vorliegende Text wurde durch den SSCHV übersetzt; er wurde mit einer Reihe von Kommentaren versehen, welche sich auf die schweizerischen Verhältnisse beziehen.

3. Die Klassierung der Wettkampfanlagen

Die FINA legt einerseits die Anforderungen an Schwimmbecken fest, in welchen FINA-Anlässe durchgeführt werden; andererseits legt sie Mindestanforderungen für Schwimmbecken fest, in welchen andere Wettkämpfe noch durchgeführt werden können.

Für einen nationalen Schwimmsportverband ist diese Unterteilung zu wenig differenziert. Der SSCHV hat deshalb für die Sportarten Schwimmen und Wasserspringen eine feinere Einteilung der Schwimmbäder in verschiedene Kategorien vorgenommen, aus der im Sinne einer Prioritätenliste hervorgeht, auf was nicht verzichtet werden darf und welche Lockerungen von Fall zu Fall verantwortbar sind. Dadurch werden sowohl den Sportinteressen wie auch den Interessen der Ökonomie Rechnung getragen.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass ein Bad, welches hinsichtlich Anordnung und Vollständigkeit der Anlagen in allen Teilen den höchsten Anforderungen der FINA möglichst gut entspricht, bei der Vergabe von internationalen Wettkampfveranstaltungen und schweizerischen Meisterschaften den Vorrang haben wird, und zwar insbesondere dann, wenn es zudem noch über die entsprechenden Zuschaueranlagen, Verkehrsanschlüsse und Parkflächen verfügt.

4. Sicherheitsprobleme bei Sprunganlagen

Durch bauliche Massnahmen ist dafür zu sorgen, dass die Bereiche der Schwimmer und Wasserspringer sauber getrennt sind und Zusammenstösse praktisch ausgeschlossen werden können. Es ist deshalb wo immer möglich der Bau eines separaten Sprungbeckens anzustreben; die Erfahrung lehrt, dass organisatorische Massnahmen allein keine genügende Sicherheit bieten.

Zudem ist bei der Planung einer Sprunganlage davon auszugehen, dass die Elastizität der Sprungbretter stark zugenommen hat, wodurch die Springer höher - bei ungenügendem technischen Können aber auch entsprechend weiter! - geschleudert werden. Als Folge davon genügen die Mindest-Sicherheitsabstände der FINA den effektiven Anforderungen nur knapp. Für den weniger geübten Springer besteht das nicht zu unterschätzende Risiko, durch das federnde Sprungbrett an den Beckenrand getragen zu werden. Für den geübten Springer liegt die Gefahr eher bei einer zu geringen Beckentiefe, so dass Verletzungen als Folge des Aufschlagens am Beckenboden möglich werden.

Der SSCHV richtet deshalb den dringenden Appell an alle Betroffenen, beim Bau einer Sprunganlage aus Sicherheitsgründen wo immer möglich die bevorzugten Masse oder noch grössere, nicht aber die Mindestmasse zur Anwendung zu bringen.

5. Anforderungen an die Wasserqualität

Die FINA erlässt in ihrem Reglement keine detaillierten Anforderungen an die Wasserqualität. In der Schweiz sind die von den Kantonschemikern überwachten gesetzlichen Anforderungen einzuhalten.

6. Beratung

Damit beim Bau und bei der Sanierung von Schwimmsportanlagen diese normengerecht und möglichst wettkampftauglich erstellt werden, [empfehlen wir Ihnen den Beizug eines Spezialisten](#).

Allgemeine Auskunft

Die Geschäftsstelle des SSCHV gibt Auskunft über:

- die geeigneten Fachexperten, die in ihrem Spezialgebiet verbindlich Auskunft geben können;
- die anderen für die Beratung zuständigen Gremien;
- das Verfahren bei der Homologation.

Spezifische Beratung gegen Verrechnung

Ist eine spezielle Beratung erwünscht, [kann](#) diese durch vom SSCHV vorgeschlagene Fachexperten [erfolgen](#); diese sind für ihr Handeln und die Verrechnung ihrer Kosten selber zuständig und verantwortlich.

Die Liste der Fachexperten umfasst Schwimmsportexperten, Architekten, Ingenieure und Fachleute für die Badewasseraufbereitung ([siehe Form 7.2.1](#)).

7. Homologation

Allgemeines

Die FINA-Regeln verlangen, dass Schwimmsportanlagen, in welchen Wettkämpfe ausgetragen werden, und insbesondere Schwimmbecken, in welchen Rekorde erzielt werden sollen, den Normen entsprechen und vom zuständigen Fachverband anerkannt (homologiert) sind.

Die Wettkampfglemente Schwimmen und Wasserspringen des SSCHV schreiben deshalb vor, dass alle Schwimmsportanlagen vor der Durchführung einer Wettkampfveranstaltung unter der Aufsicht des SSCHV homologiert sein müssen. Die Einteilung in Kategorien bezieht sich ausschliesslich auf die Bedürfnisse für den Wettkampfbetrieb und die Sicherheit bei Wettkämpfen; Sicherheitsaspekte bezüglich des Breitensportes und des nicht beaufsichtigten Badebetriebes haben keinen Einfluss auf die Kategorieneinteilung.

Bei neuen und zu sanierenden Anlagen wird empfohlen, die Homologation möglichst frühzeitig, jedenfalls aber noch vor Ablauf der Garantiefrieten, zu veranlassen. Nur so besteht die Möglichkeit eines Rückgriffsrechts, wenn bauliche Auflagen nicht richtig erfüllt sind.

Die [Geschäftsstelle des SSCHV](#) erteilt auf Anfrage hin kostenlos einfache mündliche Auskünfte zu den Bestimmungen des Reglements.

Für Projektbeurteilung, persönliche Beratung und Bearbeitung spezieller Fragen kommen [im Grundsatz](#) die entsprechenden SIA-Ansätze zur Anwendung.

Homologation aufgrund von Akten

Für die Homologation einer Wettkampfanlage ist die [Geschäftsstelle des SSCHV](#) zuständig.

[Sie](#) homologiert im Normalfall die Bäder aufgrund der eingereichten Akten (Pläne, Homologationsformulare des SSCHV und Vermessungsprotokoll). Ergeben sich besondere Probleme im Zusammenhang mit einer bestimmten Sportart, zieht [sie](#) den entsprechenden Sportdirektor des SSCHV zu.

Für die Homologation sind dem SSCHV die nachstehenden Unterlagen einzusenden:

- Übersichtsplan, Grundrisse (vorzugsweise 1:50) und Schnitte (vorzugsweise 1:50 oder 1:20);
- Homologationsformulare des SSCHV, ausgefüllt vom Architekten, Bauherrn oder Betreiber; es geht auf die wichtigsten Bedingungen der vier Sportarten des SSCHV ein;
- Vermessungsprotokoll des SSCHV, ausgefüllt von einer berechtigten öffentlichen Stelle oder von einer qualifizierten Person, die von der zuständigen Behörde ernannt oder zugelassen ist.

Die Geschäftsstelle des SSCHV führt eine Liste der homologierten Bäder, die öffentlich ist. Das Dossier des betreffenden Bades ist in der Geschäftsstelle des SSCHV abgelegt; es ist nicht öffentlich.

Die Liste der für die betreffende Sportart geeigneten und homologierten Bäder wird durch die betreffende Sportkommission in der Regel als Anhang eines Reglements geführt.

Die Prüfung der Unterlagen aufgrund der eingereichten Akten und die Aufnahme der Anlage ins Verzeichnis der homologierten Bäder [sind](#) für den Antragsteller gratis; die entsprechenden Kosten werden vom SSCHV getragen. Ergeben sich jedoch aufwendigere Rückfragen oder anderer zusätzlicher Aufwand, wird dieser [durch die Geschäftsstelle des SSCHV](#) nach den SIA-Ansätzen direkt in Rechnung gestellt.

Nach durchgeführter Homologation erhält der Antragsteller eine Bestätigung über die Aufnahme des Bades in die Liste der vom SSCHV homologierten Bäder sowie eine Homologationsurkunde in dreifacher Ausfertigung.

Überprüfung auf Platz

Insbesondere vor bedeutenden Wettkämpfen, wie Schweizermeisterschaften, ist eine vorgängige Überprüfung des Zustandes der Wettkampfanlage im Auftrage des betreffenden Sportdirektors des SSCHV oder durch den Schiedsrichter nötig.

Ergibt sich dabei, dass ein homologiertes Bad nicht mehr den Vorschriften entspricht, macht die überprüfende Person eine entsprechende Mitteilung an die Geschäftsstelle des SSCHV, welche für eine Vervollständigung der Akten sowie gegebenenfalls für eine Überprüfung und eine Anpassung der Einteilung in die Homologations-Kategorie besorgt ist.

Der vorliegende Text entspricht den diesbezüglichen Bestimmungen des FINA-Reglements. Er berücksichtigt alle Änderungen bis [30. September 2009](#).

SCHWEIZERISCHER SCHWIMMVERBAND

Die Geschäftsführerin SSCHV (Teile 1 + 6) [Barbara Moosmann](#)

Die Direktorin Schwimmen (Teil 2): [Jeannine Pilloud](#)

Der Direktor Wasserspringen (Teil 3): [Hans-Peter Burk](#)

Der Direktor Wasserball (Teil 4): [Reto Oberhänsli](#)

Die Direktorin Synchronschwimmen (Teil 5): [Evy Tausky](#)

2. TEIL: SCHWIMMEN

FINA-REGEL FR 2: Allgemeine Anforderungen an Schwimmbecken

2.1 Länge

2.1.1 50,00 m oder 25.00 m

Kommentar des SSCHV:

Dies ist die vorgeschriebene Distanz zwischen den Abstoss- und Anschlagflächen im für den Wettkampf eingerichteten Becken. Schweizerrekorde und Qualifikationszeiten für Internationale Meisterschaften werden nur dann anerkannt, wenn sie in einem homologierten Becken erzielt wurden, das die obige Anforderung erfüllt.

33¹/₃-m-Becken erlauben nur einen eingeschränkten Wettkampfbetrieb.

In 16²/₃-m-Becken ist ein Schwimmtraining partiell und unter Inkaufnahme von Nachteilen denkbar. Die Durchführung von Wettkämpfen ist in solchen Becken hingegen nicht möglich.

2.1.2 Damit die in Ziffer 2.1.1 vorgeschriebene, durch den Schwimmer vom Abstoss bis zum Anschlag effektiv zurückzulegende Distanz auch bei der Verwendung von Anschlagplatten gewährleistet ist, muss der Abstand zwischen den beiden Stirnwänden des Schwimmbeckens auf jeder Bahn im Bereich von 0.3 m über und **0.8 m** unter der Wasseroberfläche entsprechend grösser sein, nämlich bei der Verwendung von:

- a. Anschlagplatten ausschliesslich auf der Zielseite: mindestens 50.01 m bzw. 25.01 m;
- b. Anschlagplatten auf der Zielseite und auf der Wendeseite: mindestens 50.02 m bzw. 25.02 m.

2.2 Toleranzen in den Längsabmessungen

2.2.1 Für alle Punkte der beiden Stirnwände im Bereich von 0,3 m über und 0,8 m unter der Wasseroberfläche ist eine Abweichung von + 0,03 m gestattet.

Minustoleranzen sind nicht gestattet.

Kommentar des SSCHV:

Um die Zeitmessung mit zwei Anschlagplatten zu ermöglichen und um die zulässigen Toleranzen optimal auszunützen, wird empfohlen, die Becken generell auf eine Länge von 50,025 m bzw. 25,025 m auszulegen. Kann bei 25-m-Becken aufgrund der vorliegenden Verhältnisse die Verwendung von Anschlagplatten auf beiden Seiten des Beckens praktisch ausgeschlossen werden, kann das Becken auf eine Länge von 25,015 m ausgelegt werden.

2.2.2 Diese Abmessungen sind von einer berechtigten öffentlichen Stelle oder von einer qualifizierten Person, die von der zuständigen Behörde ernannt oder zugelassen ist, zu vermessen und im Vermessungsprotokoll zu beurkunden.

Kommentar des SSCHV:

Es empfiehlt sich, vor Beginn der Verputz- oder Plattenarbeiten die Beckenmasse durch den Vermessenden abstecken oder bestimmen zu lassen.

Jede Bahn ist normalerweise in der Achse 5 cm unterhalb und 60 cm unterhalb der Wasseroberfläche zu messen. Die Messung soll mit einer garantierten Genauigkeit von ± 5 mm erfolgen (3 σ -Messunsicherheit). Die Masse sind auf den Millimeter anzugeben.

2.3 Wassertiefe

2.3.1 Die Wassertiefe muss im Bereich von 1 m Entfernung von der Stirnwand bis 6 m Entfernung von der Stirnwand an allen Stellen mindestens 1.4 m betragen.

Alle anderen Beckenbereiche müssen mindestens 1.0 m tief sein.

Kommentar des SSCHV:

Die minimale Wassertiefe von 1.4 m darf aus Sicherheitsgründen nur dann um höchstens 0,2 m unterschritten werden, wenn die Startblöcke bei diesen geringen Tiefen demontierbar sind und für den regulären Publikumsbetrieb tatsächlich auch demontiert werden.

Hinweis auf spätere Artikel:

Die Beckentiefe für internationale Schwimm- und Wasserballwettkämpfe (Ziffern 3.3 und 7.2) beträgt mindestens 2.0 m.

Für den Kürwettkampf im Synchronschwimmen (Ziffer 10.2) muss eine Fläche von 12 m x 12 m eine minimale Wassertiefe von 3 m aufweisen; die übrige Wasserfläche muss mind. 1.8 m tief sein.

2.4 Wände

2.4.1 Die beiden Stirnwände müssen parallel und senkrecht sein, einen rechten Winkel mit der Wasseroberfläche bilden, aus festem Material erstellt und bis zu 0,8 m unterhalb der Wasseroberfläche mit einem rutschfesten Belag versehen sein, um die Wettkämpfer in die Lage zu versetzen, gefahrlos anzuschlagen und beim Wenden abzustossen.

Kommentar des SSCHV:

An den beiden Stirnwänden dürfen keine vorstehenden Beckeneinbauten vorhanden sein (Stangen, Unterwasserfenster, Haken, Strahldüsen usw.).

Dasselbe gilt für die Seitenwände in Becken ohne Randstreifen (siehe Ziffer 2.5).

2.4.2 Stehstufen an den Beckenwänden sind erlaubt; sie müssen mindestens 1,2 m unterhalb der Wasseroberfläche liegen und dürfen eine Breite von 0,10 m bis 0,15 m haben.

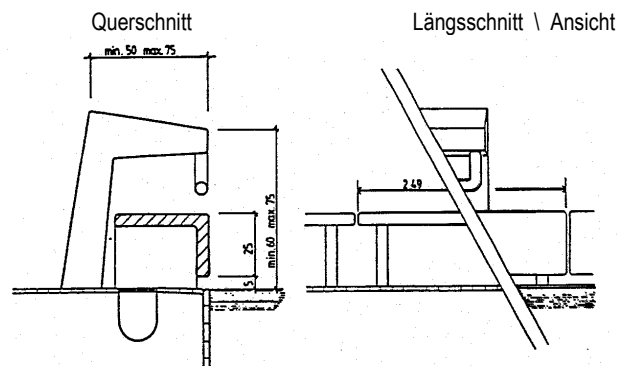
2.4.3 Überlaufrinnen können an sämtlichen vier Wänden des Beckens angebracht werden.

Falls Überlaufrinnen an den Stirnwänden eingebaut sind, müssen sie das vorschriftsgemässe Anbringen der Anschlagplatten bis zur geforderten Höhe von 0,3 m über der Wasseroberfläche gewährleisten.

Kommentar des SSCHV:

Aus der Sicht des Wettkampfschwimmens sind Überlaufrinnen an den Stirnwänden unerwünscht, d.h. es wird empfohlen, die Stirnwände geschlossen bis 0,3 m über den Wasserspiegel zu führen. Allfällige Überlaufrinnen an den Stirnwänden müssen mit einem Rost oder Gitter abgedeckt sein, da sie beim Ausführen der Wettkampfwenden zu Unfällen führen können.

Bei sogenannten Überfluterbecken ist es unerlässlich, dass auf beiden Stirnseiten bis 0,3 m über der Wasseroberfläche eine Wand zur Verfügung steht, welche ein reguläres Anschlagen ermöglicht. Fehlt diese Wand, besteht vor allem beim Rückenschwimmen eine erhebliche Unfallgefahr.



Figur 1: Beispiel für die Sanierung einer irregulären Stirnwand

2.5 Breite der Bahnen

Die Breite der Bahnen beträgt mindestens 2,5 m, mit zwei Randstreifen von je mindestens 0,2 m Breite neben den Aussenbahnen.

Kommentar des SSCHV:

Bahnen von nur 2,0 m Breite erschweren den Trainingsbetrieb und sind für gute Wettkampfschwimmer von Nachteil; ausserdem verunmöglichen sie den Einbau der 2,4 m breiten Anschlagplatten für die automatische Zeitmessanlage.

Randstreifen von mindestens 0.2 m Breite haben sich in der Praxis beim Training und bei der Schulung nicht bewährt. Es wird dringend empfohlen, Randstreifen mit einer Breite von 0,5 m vorzusehen.

2.5 m breite Randstreifen ergeben eine Beckenbreite von 25 m, was für den Betrieb der Anlage von Vorteil ist, da dadurch ein geregeltes Training quer zu den Schwimmbahnen ermöglicht wird. Ausserdem können 2.5 m breite Randstreifen als zusätzliche Wettkampfbahnen genutzt werden, unter der Voraussetzung, dass die seitlichen Beckenwände keine vorstehenden Einbauten aufweisen (siehe auch Ziffer 2.6).

2.6 Bahnbegrenzungsleinen

2.6.1 Bahnbegrenzungsleinen müssen über die ganze Länge der Wettkampfbahn reichen und an jeder Stirnwand an Verankerungsvorrichtungen, welche in die Stirnwände eingelassen sind, sicher befestigt sein.

Die Verankerungsvorrichtungen sollten sich auf der Höhe der Wasseroberfläche befinden.

2.6.2 Jede Bahnbegrenzungsleine besteht aus aneinanderstossenden Schwimmkörpern mit einem Durchmesser von 0,05 m bis 0,15 m.

Sie müssen die beim Schwimmen entstehenden Wellen nachhaltig brechen und von der FINA typengeprüft sein.

2.6.3 Die Farbe der Schwimmkörper muss sich auf einer Länge von 5,0 m vor jedem Beckenende von der Farbe der übrigen Schwimmkörper deutlich unterscheiden; sie soll bevorzugt rot sein.

Die übrigen Schwimmkörper der Bahnbegrenzungsleinen sollen folgende Farben aufweisen:

- Goldgelb: Bei einer geraden Anzahl von Bahnen die drei, bei einer ungeraden Anzahl von Bahnen die zwei mittleren Leinen.
- Grün: Je die äussere Bahnbegrenzungsleine der zwei äusseren Bahnen.
- Blau: Die restlichen Bahnbegrenzungsleinen.

Bei 15 m Entfernung von jeder Stirnwand sowie in 50 m-Becken in der Mitte des Beckens ist ein Schwimmkörper in anderer Farbe einzufügen.

2.6.4 Die Leinen müssen fest gespannt sein. Zwischen zwei Bahnen darf nur eine Leine montiert sein.

2.6.5 Auf den Leinen dürfen vor jeder Stirnwand Markierungen aus weichem Material mit den Nummern der Bahnen angebracht werden.

2.7 Startblöcke

2.7.1 Die Startblöcke müssen so fest montiert sein, dass sie nicht wackeln können.

Die Standfläche muss so stabil sein, dass ein federnder Effekt ausgeschlossen ist.

2.7.2 Die Höhe der Standfläche über der Wasseroberfläche muss zwischen 0,5 m und 0,75 m betragen.

2.7.3 Die Standfläche muss mindestens 0,5 m x 0,5 m betragen.

Deren Oberfläche muss rutschfest sein.

Die maximale Neigung zum Becken hin darf nicht mehr als 10 Grad betragen. Eine verschiebbare schräge Abstossplatte im hinteren Teil des Startblocks ist erlaubt.

2.7.4 Die Startblöcke müssen so gebaut sein, dass sie dem Wettkämpfer erlauben, sich beim Start an der Frontseite und an den Seiten festzuhalten. Ist die eigentliche Standfläche dicker als 0,04 m, wird empfohlen, 0,03 m unter der Standfläche seitlich je eine 0,1 m lange und auf der Frontseite eine 0,4 m lange Vertiefung vorzusehen, die es dem Wettkämpfer erlaubt, sich beim Start festzuhalten.

Das Anbringen von Handgriffen auf beiden Seiten der Standfläche ist erlaubt.

2.7.5 Die Handgriffe für den Rückenstart müssen so beschaffen sein, dass sie sowohl horizontales wie auch vertikales Festhalten zulassen. Sie müssen zwischen 0,3 m und 0,6 m über der Wasseroberfläche parallel zur Stirnwand angebracht sein und dürfen nicht über die Stirnwand hinausragen.

- 2.7.6 Wird von Startblöcken gestartet, muss die Wassertiefe von 1,0 m bis 6,0 m von den Stirnwänden entfernt mindestens 1,4 m betragen.

Kommentar des SSCHV:

Bei einer Wassertiefe von weniger als 1,2 m dürfen aus Sicherheitsgründen keine Startblöcke verwendet werden.

Bei einer Wassertiefe von 1,2 m bis 1,4 m müssen die Startblöcke einfach entfernt werden können und aus Sicherheitsgründen bei normalem Publikumsbetrieb auch demontiert werden.

- 2.7.7 Unter der Standfläche dürfen elektronische Anzeigetafeln für die Anzeige von Zwischenzeiten oder für die Werbung angebracht sein.

Während des Rückenstarts darf die Anzeige nicht in Bewegung sein oder wechseln.

Blitzlicht darf nicht verwendet werden.

2.8 Nummerierung der Bahnen und Startblöcke

Jeder Startblock muss auf allen Seiten deutlich sichtbar nummeriert sein. Die Bahn 1 liegt auf der rechten Seite der Startbrücke, wenn man von der Startseite her der Wettkampfbahn entlang blickt.

[In Becken mit 8 Bahnen und zwei Randbahnen gleicher Breite wird die Randbahn rechts der Bahn 1 als Bahn 0 und die Randbahn links der Bahn 8 als Bahn 9 bezeichnet.](#)

Bei 50 m - Wettkämpfen in 50 m - Becken, die auf der so genannten Wendeseite gestartet werden, wird die Nummerierung der Bahnen nicht geändert.

2.9 Wendehinweise für das Rückenschwimmen

In 5,0 m Entfernung von jeder Stirnwand müssen mindestens 1,8 m über der Wasseroberfläche Seile mit dreieckigen Flaggen an fest montierten Stangen, Pfosten oder Halterungen über das Becken gespannt sein.

Kommentar des SSCHV:

Im Boden sind entsprechende Hülsen einzulassen, damit für Wettkämpfe die Pfosten einfach und sicher montiert werden können.

[Die Masse der Dreiecke sind oben 0,2 m und auf der Seite 0,4 m. Der Abstand von Flagge zu Flagge beträgt 0,25 m.](#)

2.10 Fehlstartleinen

Sie müssen 15,0 m von den Stirnwänden entfernt von fest montierten Pfosten aus über das Becken gespannt und schnell lösbar sein. Wird eine Fehlstartleine ausgelöst, muss sie alle Bahnen decken.

Die Fehlstartleinen dürfen nirgends tiefer als 1,2 m über der Wasseroberfläche hängen.

Kommentar des SSCHV:

Im Boden sind entsprechende Hülsen einzulassen, damit für Wettkämpfe die Pfosten einfach und sicher montiert werden können.

Die Fehlstartleinen dienen gleichzeitig als Orientierung für die Wettkämpfer und Richter für das Auftauchen beim Rückenschwimmen.

2.11 Wassertemperatur

- 2.11.1 Die Wassertemperatur muss 25 bis 28° C betragen.

Kommentar des SSCHV:

Für das Wasserspringen ist mindestens 26° C gefordert (Ziffer 5.3.7).

Bereitet die Einhaltung dieser Vorschrift bei einem Verbandswettkampf oder bei einer schweizerischen Meisterschaft Probleme, ist dies vor der Vergabe bekannt zu geben.

- 2.11.2 Der Wasserstand muss während des Wettkampfs auf gleicher Höhe ohne merkbare Bewegung gehalten werden. Ein für die Einhaltung der Anforderungen der zuständigen Gesundheitsbehörden an die Wasserqualität erforderlicher Zu- und Abfluss des Wassers ist gestattet, solange nicht eine merkbare Wasserströmung oder ein Wasserstrudel entsteht.

2.12 Beleuchtung

Die Lichtstärke über den Startblöcken und über der Stirnwand bei der Wende sollte nicht weniger als 600 Lux betragen.

2.13 Bahnmarkierungen

- 2.13.1 Die Bahnmarkierungen (Bahnlinien, [Distanzmarkierungen](#) und Ziellinien) müssen mit kontrastierender dunkler Farbe auf dem Boden des Beckens bzw. auf den beiden Stirnwänden in der Mitte einer jeden Bahn angebracht sein ([siehe Figur 2 auf der nächsten Seite](#)).

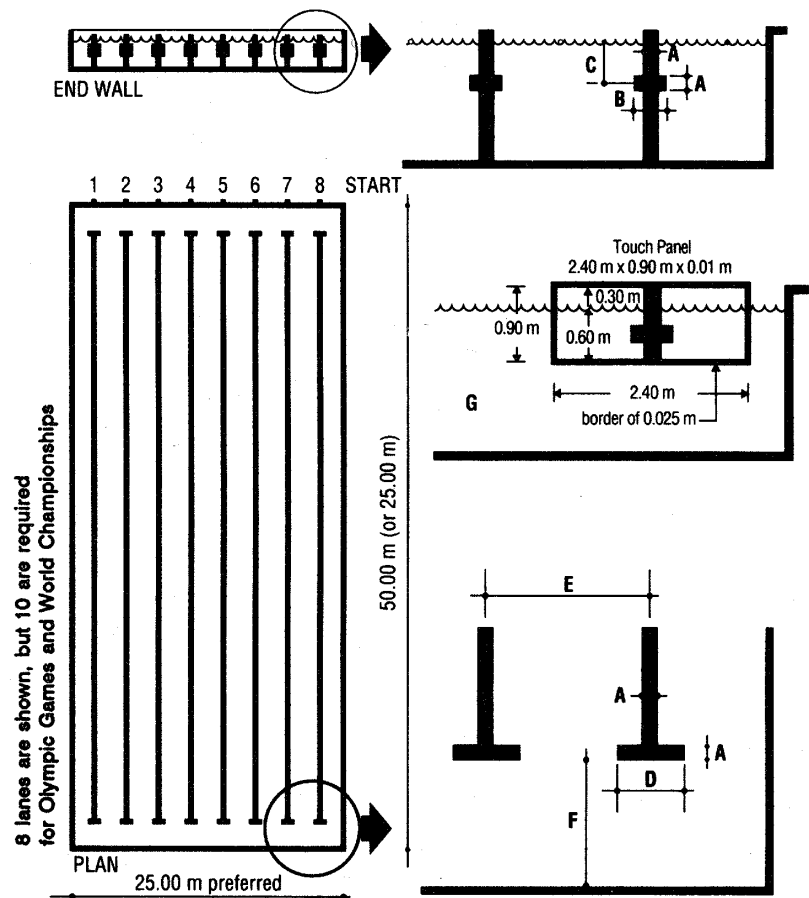
- 2.13.2 Die Länge der Bahnlinien beträgt 46,0 m in 50-m-Becken bzw. 21,0 m in 25-m-Becken.

Jede Bahnlinie muss 2,0 m vor den Stirnwänden des Beckens mit einer deutlich erkennbaren Querlinie abschliessen, die 1,0 m lang ist und die gleiche Breite aufweist wie die eigentliche Bahnlinie.

[Distanzmarkierungen sind bei 15 m Abstand von den Stirnwänden und bei 50 m – Becken zusätzlich in der Mitte des Beckens quer zu den Bahnlinien anzubringen. Deren Länge beträgt 0,5 m.](#)

- 2.13.3 Die Ziellinien müssen an den Stirnwänden und auf den Anschlagplatten der automatischen Zeitmessanlage in der Mitte einer jeden Bahn angebracht sein. An den Stirnwänden müssen sie ohne Unterbrechung von der Oberkante des Beckens (Beckeneinfassung) bis zur Beckensohle verlaufen.

0,3 m unter der Wasseroberfläche muss eine 0,5 m lange Querlinie angebracht sein (gemessen von der Wasseroberfläche bis zur Mitte der Querlinie).



FINA-REGEL FR 3: Spezielle Anforderungen an Schwimmbecken für Olympische Spiele und Weltmeisterschaften

- 3.1 **Beckenbreite:** 25 m
- 3.2 **Wassertiefe:** 2,0 m als Mindesttiefe; empfohlen sind 3,0 m.
- 3.3 **Anzahl Bahnen:** 10
- 3.4 **Breite der Bahnen:** 2,5 m
- 3.5 **Startblöcke:**
Die Standflächen der Startblöcke müssen:
 - mindestens 0,5 m x 0,6 m betragen;
 - mit einer automatischen Einrichtung für die Anzeige von Fehlstarts ausgerüstet sein.
- 3.6 **Beleuchtung:** Die Lichtstärke soll über dem ganzen Becken nicht weniger als 1500 Lux betragen.
- 3.7 **Abstand Schwimmerbecken - Sprungbecken:** Falls sich das Schwimmbecken und die Sprunganlage im gleichen Areal befinden, muss der Abstand zwischen den beiden Becken mindestens 5,0 m betragen.

Breite der Bahnmarkierungen	A	0.25 m +/- 0.05 m
Länge der Querlinie an der Stirnwand	B	0.50 m
Tiefe der Querlinie an der Stirnwand bis zur Mitte	C	0.30 m
Länge der Querlinie am Beckenboden	D	1.00 m
Breite der Bahnen	E	2.50 m
Distanz der Stirnwand / Querlinie am Beckenboden	F	2.00 m +/- 0.05 m
Breite der Anschlagplatte:	G	2.40 m
- Breite		0.90 m
- Höhe		0.01 m
- Dicke		

Figur 2: Bahnmarkierungen

ANHANG SCHWIMMEN: Klassierung der Wettkampfanlagen für Schwimmen

4.1 Kategorieneinteilung

Die Kategorieneinteilung für das Wettkampfschwimmen richtet sich nach der Art und Bedeutung der Wettkampfveranstaltungen, für die sich die Anlage eignet.

Kat. A: Frei- oder Hallenbadanlagen für höchste Ansprüche.

Kat. B: Frei- oder Hallenbadanlagen für hohe Ansprüche.

Kat. C: Frei- oder Hallenbadanlagen für mittlere Ansprüche.

Kat. D: Frei- oder Hallenbadanlagen für den Vereinsgebrauch.

Kat. E: Trainingsanlagen, für die Durchführung von Wettkämpfen nicht oder nur bedingt geeignet. Es ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob sie für einen bestimmten Wettkampf verwendet werden können.

Kat. F: Frei- oder Hallenbadanlagen, welche vor Erlass der geltenden Bestimmungen der FINA gebaut wurden und als Folge davon den heute geltenden Bestimmungen nicht in allen Punkten entsprechen. Es ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob sie für einen bestimmten Wettkampf verwendet werden können.

4.2 Obligatorische Anforderungen an die Wettkampfanlagen

Die für die einzelnen Bäderkategorien obligatorischen Anforderungen sind der Tabelle zu entnehmen.

Die nachstehenden FINA-Vorschriften (mit den entsprechenden Ergänzungen und Kommentaren des SSCHV) sind für alle Schwimmbecken, in welchen Schwimmwettkämpfe durchgeführt werden sollen, obligatorisch:

- Bahnbegrenzungsleinen;
- Startblöcke;
- Wendehinweise für das Rückenschwimmen;
- Fehlstartleinen;
- Bahnmarkierungen.

Altanlagen, die diesbezüglich den FINA-Vorschriften noch nicht entsprechen, sind bei nächster Gelegenheit entsprechend anzupassen.

Wettkampfanlagen, in denen schweizerische Meisterschaften und Verbandswettkämpfe durchgeführt werden, sollten den folgenden Anforderungen genügen:

- Die Wassertemperatur beträgt mindestens 24° C, vorzugsweise 25° C bis 26° C. Sie ist durch eine permanente oder eine provisorische Heizanlage oder andere geeignete Massnahmen zu gewährleisten.
- Sofern die Wettkämpfe in einer Halle stattfinden oder sich bis in die Dämmerung oder Nacht hineinziehen, steht eine genügende künstliche Beleuchtung zur Verfügung.
- Die eigentliche Wettkampfanlage ist durch eine stabile Abschränkung von der übrigen Anlage getrennt, wo möglich in einem Abstand von ca. 1,5 m Abstand. Auf der Startseite sind entsprechend grössere Abstände erforderlich.
- Für das Einschwimmen während der Wettkämpfe steht ein separates Einschwimmbcken, welches funktionell von der eigentlichen Wettkampfanlage getrennt ist, zur Verfügung. Bei Wettkampfanlagen der Kategorie A sollte hierfür nach Möglichkeit ein Becken der Kategorie C zur Verfügung stehen. Für die Kategorien B und C ist zusätzlich mindestens eine Trainingsanlage Kategorie E erforderlich.
- Für die eingeladenen Gäste, die Presse, die Zuschauer, die Mannschaftsführer und die Schwimmer müssen genügend geeignete Zuschauerplätze zur Verfügung stehen. Als Richtwerte gelten für Bäder der Kategorie A 700 bis 1000 Personen, für Bäder der Kategorie B 300 bis 500 Personen und für Bäder der Kategorie C 200 bis 300 Personen. Die Sitzplätze für die eingeladenen Gäste sowie die Arbeitsplätze für die Presse sollten vor Witterungseinflüssen geschützt sein.

Die von Fall zu Fall zu installierenden zusätzlichen Einrichtungen sind in einer Vereinbarung zwischen Swiss Swimming und dem veranstaltenden Verein festzulegen.

Kategorie Freibad (F) oder Hallenbad (H)	A		B		C		D		E		F	
	F / H	F	H	F	H	F	H	F	H	F	H	
1. Zulässige Bahnlänge und Zeitmessung												
- Beckenlänge gemäss FINA-Regel 2.1	50 m	50 m	50 m 25 m	50 m 25 m	50 m 25 m	50 m 25 m	50 m 25 m	50 m 25 m	50 m 25 m	50 m 33.34 m 25 m (20 m)	50 m 33.34 m 25 m 25 m	50 m 33.34 m 25 m 25 m
- automatische Zeitmessung gemäss Regl. 7.3.3	obliga- torisch	obliga- torisch	obliga- torisch	obliga- torisch	obliga- torisch	er- wünscht	er- wünscht	er- wünscht	er- wünscht	er- wünscht	er- wünscht	er- wünscht
2. Anzahl Bahnen (zu 2.50 m Breite)	8	8	6 bis 8	6 bis 8	5 bis 6	6 bis 8	4 bis 6	mind. 3			6 bis 8	4 bis 8
3. Randstreifen Breite der Randstreifen: mind. 0,5 m (Toleranz +/- 0,05 m)	obliga- torisch	obliga- torisch	obliga- torisch	obliga- torisch	obliga- torisch	er- wünscht	er- wünscht	-	-		er- wünscht	er- wünscht
4. Tiefe Durchgehend mind. 1,8 m tief (Toleranz +/- 0,05 m); für Wasserballspiele geeignet. Nirgends weniger als 1,2 bis 1,4 m tief.	obliga- torisch	obliga- torisch	er- wünscht	er- wünscht	er- wünscht	er- wünscht	er- wünscht	-	-		er- wünscht	er- wünscht
5. Stirnwände Auf Start- und Wendeseite 0,3 m über die Wasseroberfläche ragend und bis 0,8 m unter die Wasseroberfläche rutschfest und ohne Vorsprünge. Allfällige Überlaufrinnen mit Rost oder Gitter abgedeckt.	-	-	obliga- torisch	obliga- torisch	obliga- torisch	obliga- torisch	obliga- torisch	-	-		er- wünscht	er- wünscht
	obliga- torisch	obliga- torisch	obliga- torisch	obliga- torisch	obliga- torisch	obliga- torisch	obliga- torisch	bei Neuanlagen: obligatorisch; bei Altanlagen: erwünscht	---	---	er- wünscht	er- wünscht

3. TEIL: WASSERSPRINGEN

FINA-REGEL FR 5.1: Kunstspringen

5.1.1 Die Sprungbretter müssen mindestens 4,8 m lang und 0,5 m breit sein.

Kommentar:

Für die Wettkämpfe im Kunstspringen ist die Verwendung von *Duramaxiflex-Brettern* durch die FINA und den SSCHV vorgeschrieben.

Für offizielle Wettkämpfe sollten die Bretter nicht älter als 3 Jahre sein. Bei Anlagen, die über 1m- und 3m-Bretter verfügen, müssen die Bretter und die Unterlage gleichwertig sein. Diese Gleichheit betrifft vor allem auch die Nivellierung und Spielfreiheit.

5.1.2 Die Sprungbretter müssen in ihrer ganzen Länge mit einer ausreichend rutschfesten Oberfläche versehen sein.

Kommentar:

Die Rauheit und Rutschfestigkeit muss an allen Stellen dem Originalzustand eines Duraflex-Brettes entsprechen.

Reparierte (mit anderen Materialien beschichtete) oder beschädigte, abgenutzte Bretter sind gefährlich und dürfen auch ausserhalb von Wettkampfanstaltungen aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden.

5.1.3 Die Sprungbretter müssen mit Aufgawalzen versehen sein, welche vom Springer leicht verstellt werden können.

Kommentar:

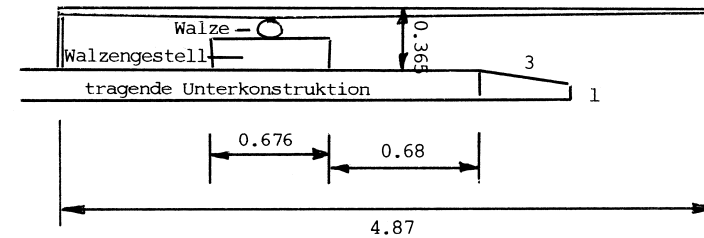
Für die Wettkämpfe im Kunstspringen ist die Verwendung von *Durafirm-Unterlagen* durch die FINA und den SSCHV vorgeschrieben. Die Unterlagen dürfen in den hinteren Lagerpunkten und an der beweglichen Walze kein Spiel aufweisen. Zudem muss die Walze einen selbst hemmenden Mechanismus besitzen.

5.1.4 Das Walzengestell ist derart zu montieren, dass die vertikale Distanz zwischen der tragenden Unterkonstruktion des Walzengestells und der Oberkante des Sprungbrettes 0,365 m beträgt. Das Walzengestell hat eine Länge von 0,676 m. Die Distanz vom vorderen Ende des Walzengestells bis zum Ende der tragenden Unterkonstruktion darf maximal 0,68 m betragen. Falls diese Distanz grösser ist, muss die tragende Unterkonstruktion auf der Länge, welche die 0,68 m überragt, im Verhältnis 3 (horizontal) zu 1 (vertikal) abgeschrägt werden (Anleitung für die Montage siehe Figur 3).

5.1.5 Die vorgeschriebene Minimaldistanz von der Hinterseite des Brettes zum Zentrum des Walzengestells ist den Vorschriften des Herstellers entsprechend einzuhalten.

5.1.6 Das Brett soll so installiert werden, dass es völlig waagrecht liegt, wenn sich die verstellbare Aufgawalze in irgendeiner Position befindet.

5.1.7 Die Sprungbretter können an sich auf einer oder beiden Seiten der Plattformen installiert werden. Für das Synchronspringen sollen mindestens zwei Bretter gleicher Höhe nebeneinander installiert werden, so dass während des ganzen Sprunges die Sicht der Springer durch kein Hindernis zwischen den Brettern behindert ist.



Figur 3: Anleitung für die Montage der Sprungbretter

FINA-REGEL FR 5.2: Turmspringen

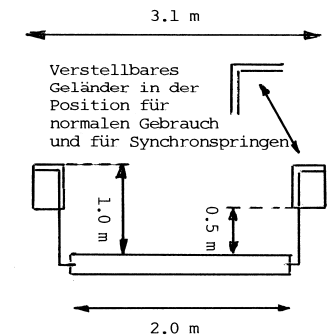
5.2.1 Die Plattform muss stabil und horizontal sein.

5.2.2 Die Plattformen müssen folgende Mindestmasse aufweisen:

	Breite	Länge
- 0,6 - 1,0 m-Plattform:	0,6 m	5,0 m
- 2,6 - 3,0 m-Plattform:	1,5 m	5,0 m
- 5,0 m-Plattform:	1,5 m	6,0 m
- 7,5 m-Plattform:	1,5 m	6,0 m
- 10 m-Plattform:	3,0 m	6,0 m

Figur 4: Geländer bei 10m-Plattformen

Auf 10 m-Plattformen, die weniger als 3 m breit sind, können die Geländer auf beiden Seiten, mindestens auf einer Länge von 3 m von der vorderen Kante an gerechnet, seitlich auskragend montiert werden. Vorzugsweise wird für den normalen Gebrauch der Anlage ein leicht entfernbares Zusatzgeländer angebracht.



- 5.2.3 Die Dicke der Plattform beträgt an der vorderen Kante vorzugsweise 0,20 m; sie darf aber keinesfalls mehr als 0,30 m dick sein. Die Vorderkante muss senkrecht sein oder einen Winkel von höchstens 10° zum Lot gegen innen bilden.
- 5.2.4 Die Oberfläche und die Vorderkante der Plattform müssen auf der gesamten Fläche mit einer rauhen Oberfläche versehen sein. Die beiden Flächen sind separat so zu beschichten, dass ein 90° Winkel erreicht wird oder wie in Regel 5.2.3 beschrieben.
- 5.2.5 Die Vorderkanten der 7,5 m- und 10,0 m-Plattformen müssen mindestens 1,5 m über den Beckenrand hinausragen. Für die 2,6 - 3,0 m- und die 5 m-Plattformen ist ein Abstand von 1,25 m zulässig, für 0,6 - 1,0 m-Plattformen ein solcher von 0,75 m.
- 5.2.6 Bei übereinander liegenden Plattformen muss die obere Plattform mindestens 0,75 m (vorzugsweise 1,25 m) über die darunter liegende Plattform hinausragen.
- 5.2.7 Die Rück- und Längsseite der Plattformen (mit Ausnahme der 1 m-Plattform) müssen von Geländern mit mindestens zwei Horizontalstreben umgeben sein. Diese müssen ausserhalb der eigentlichen Plattformen befestigt werden, 0,8 m hinter der Vorderkante der Plattform entfernt beginnen, mindestens 1,8 m Abstand zwischen den senkrechten Geländerpfosten aufweisen und mindestens 1,0 m hoch sein.
- 5.2.8 Jede Plattform muss über geeignete Treppen (und nicht Leitern) zugänglich sein.
- 5.2.9 Es ist vorteilhaft, wenn Plattformen nicht übereinander gebaut werden.
- 5.2.10 Anforderungen an die Konstruktion:

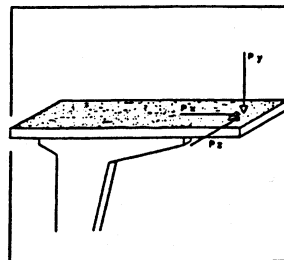
Für Plattformen und Unterkonstruktionen von Sprungbrettern ist eine Belastung von 350 Kilopond pro Meter vorzusehen.

Zusätzlich zu dieser statischen Forderung und im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Komfort der Benutzer sollen die folgenden Empfehlungen in Bezug auf die Plattformen und Sprungbretter beachtet werden.

Die Grundfrequenzen betragen:

- Plattform	10,0 Hz
- Sprungturm	3,5 Hz
- Schwingung der Gesamtkonstruktion:	3,5 Hz

Die Verformung der vorderen Plattformecken als Resultat von $P_x = P_y = P_z = 100$ Kilopond darf ein Maximum von 1 mm nicht übersteigen.



Kommentar des SSCHV:

Dieser Forderung kann am ehesten mit einer Konstruktion aus armiertem Beton entsprochen werden.

Der Nachweis für ein richtiges Schwingungsverhalten ist zusammen mit der Statikberechnung für die gesamte Anlage zu erbringen.

FINA-REGEL FR 5.3: Allgemeine Bestimmungen für Sprunganlagen

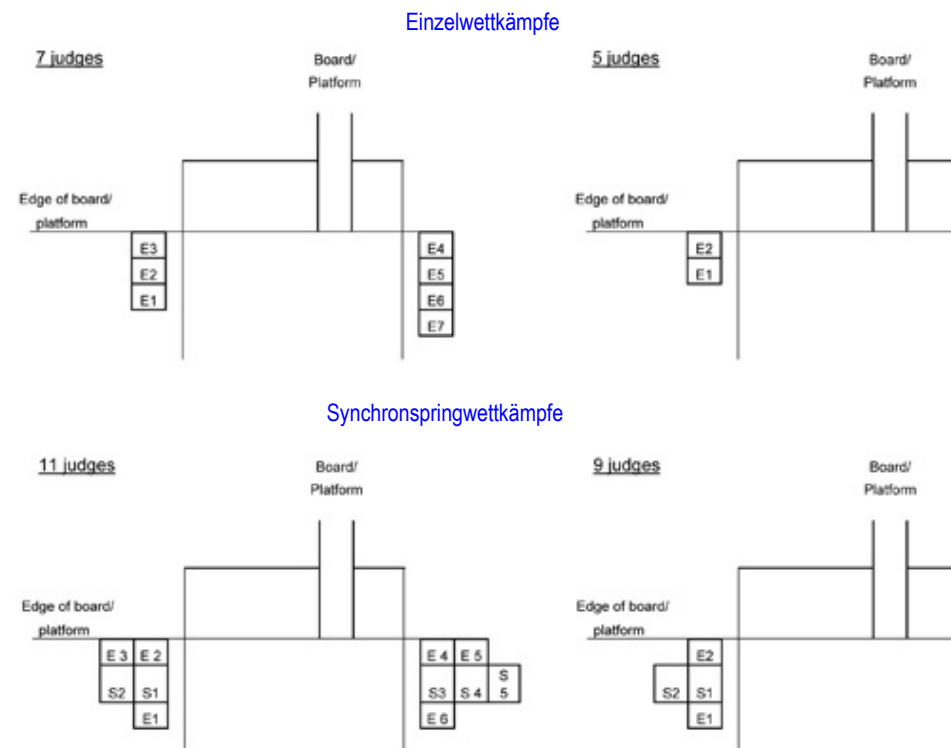
- 5.3.1 Sprunganlagen, die nach März 1991 gebaut werden, müssen die in der Tabelle und in der Abbildung aufgeführten Mindestmasse aufweisen (siehe Figuren 5 und 6).
Dabei gilt als Referenz das Lot (Vertikallinie vom Zentrum einer Frontecke eines Sprungbrettes oder einer Plattform).
Für Anlagen von besonderer Bedeutung sollen die bevorzugten Werte angewandt werden.
- 5.3.2 Die Abstände vom Lot zum benachbarten Lot (C) sind für Plattformen gerechnet, welche die Mindestbreite aufweisen. Sind Plattformen breiter, muss die Hälfte der zusätzlichen Breite zu den aufgeführten Mindestabständen (C) hinzugezählt werden.
- 5.3.3 Die Höhe der Sprungbretter und Plattformen über der Wasseroberfläche darf um höchstens + 0,05 m / - 0,00 m abweichen.
- 5.3.4 Das Ende der 5 m-Plattform darf nicht über das Ende des 3 m-Sprungbrettes herausragen.
- 5.3.5 Im Bereich der vollen Wassertiefe darf der Beckenboden bis zu 2 % ansteigen. In einem Sprungbecken darf die Wassertiefe an keiner Stelle weniger als 1,8 m betragen.
- 5.3.6 In Freibädern sollen die Sprunganlagen nach Möglichkeit so gebaut sein, dass die Sprungbretter und Plattformen nach Norden weisen.
- 5.3.7 Die Beleuchtungsstärke muss in einer Höhe von 1 m über der Wasseroberfläche 600 Lux betragen.
- 5.3.8 Natürliche und künstliche Lichtquellen müssen mit Abblendvorrichtungen versehen sein.
- 5.3.9 Die Wassertemperatur muss mindestens 26° C betragen.
- 5.3.10 Eine mechanische Vorrichtung zur Erzeugung einer bewegten Wasseroberfläche ist unterhalb der Sprunganlage anzubringen; diese soll den Springern das leichte Erkennen der Wasseroberfläche ermöglichen (Kräuselanlage).

In Bädern mit "Bubble"-Anlagen (Vorrichtung zur Erzeugung eines "Luftkissens" unter der Absprungstelle) darf diese Anlage nur zur Erzeugung einer bewegten Wasseroberfläche verwendet werden, falls sie mit sehr geringem Druck betrieben werden kann.

Falls dies nicht möglich ist, soll ein horizontales Berieselungssystem (Schlauch) verwendet werden.

- 5.3.11 Bodenmarkierungen in Sprungbecken sollen in der Verlängerung der einzelnen Absprungstellen angebracht werden, und dunkler und stark kontrastierend zum Beckenboden sein.
Breite: Mindestens 0.2 Meter, maximal 0.3 Meter
Länge: 21.0 Meter in 25 Meter Becken
Jede Bodenmarkierung muss zwei Meter vor dem Beckenrand enden und mit einer Querlinie von 1.0 Meter Länge und der gleichen Breite wie die Bodenmarkierung abgeschlossen werden.
Eine Ziellinie mit der gleichen Breite wie die Bodenmarkierung ist an der Beckenwand anzubringen. Diese Ziellinie muss ohne Unterbrechung vom Beckenboden bis zum oberen Beckenrand führen und 0.3 Meter unter der Wasseroberfläche mit einer Querlinie von 0.5 Meter Länge versehen werden.
Hinweis: Diese Anforderung gilt für 25 Meter Becken, die nach dem 1. Januar 2010 gebaut werden.
- 5.3.12 Einzeldisziplinen
- 5.3.12.1 Die Sprungrichter werden durch den Schiedsrichter in einer Linie auf beiden Seiten der Sprunganlage platziert.
- 5.3.12.2 Bei sieben (7) / fünf (5) Sprungrichtern werden vier (4) / drei (3) Sprungrichter auf jener Seite platziert, welche näher zum Wettkampf liegt.
Bemerkung: Der Schiedsrichter kann bei entsprechender Situation in der Sprunganlage vier (4) / drei (3) Sprungrichter auf jener Seite platzieren, welche weiter vom Wettkampf entfernt liegt.
- 5.3.12.3 Kein Sprungrichter darf hinter der Frontlinie der Absprungstelle platziert werden.
- 5.3.12.4 Die Nummerierung der Stühle der Sprungrichter erfolgt im Uhrzeigersinn (in Front zur Absprungstellen).
- 5.3.12.5 Bei 1m-Kunstspringwettkämpfen werden normale Stühle verwendet.
- 5.3.12.6 Bei 3m-Kunstspringwettkämpfen werden die Sprungrichter auf Stühlen gesetzt, deren Höhe nicht weniger als zwei (2) Meter über der Wasseroberfläche sein darf.
- 5.3.12.7 Bei 10m-Turmspringwettkämpfen können die gleichen Stühle wie für das 3m-Kunstspringen verwendet werden. Falls aber die Möglichkeit besteht, sollen die Sprungrichter höher gesetzt werden.
- 5.3.12.8 Um die Aufgabe der Sprungrichter zu erleichtern, sollen die Stühle bei 3m-Kunstspring- und 10m-Turmspringwettkämpfen soweit als möglich vom Beckenrand entfernt aufgestellt werden.
- 5.3.13 Synchronsprungdisziplinen
- 5.3.13.1 Drei (3) / zwei (2) Sprungrichter für die Ausführung werden vom Schiedsrichter auf beiden Seiten der Sprunganlage platziert.
- 5.3.13.2 Die Nummerierung der Stühle der Sprungrichter für die Ausführung erfolgt im Uhrzeigersinn (in Front zur Absprungstelle), d.h. E 1, E 2 und E 3 (oder E 1, E 2) auf der linken Seite und E 4, E 5 und E 6 (oder E 3, E 4) auf der rechten Seite.
- 5.3.13.3 Zwischen den Sprungrichtern für die Ausführung werden die Sprungrichter für die Synchronität in einer Kolonne platziert.

- 5.3.13.4 Zwei (2) Sprungrichter für die Synchronität werden auf jener Seite platziert, welche näher zur Absprungstelle liegt, die anderen drei (3) Sprungrichter für die Synchronität auf der gegenüberliegenden Seite.
- 5.3.13.5 Die Nummerierung der Stühle der Sprungrichter für die Synchronität beginnt auf der linken Seite mit dem tiefsten Stuhl als S 1 und endet mit dem höchsten Stuhl auf der rechten Seite als S 5.
- 5.3.13.6 Bei Synchronspringwettkämpfen muss der am nächsten zum Bassinrand platzierte Sprungrichter für die Synchronität auf einem Stuhl sein, dessen Höhe nicht weniger als zwei (2) Meter über der Wasseroberfläche sein darf.
- 5.3.13.7 Die Sitzhöhe der übrigen Sprungrichter für die Synchronität (oder des zusätzlichen Sprungrichters für die Ausführung) muss jeweils mindestens 0,5 Meter höher sein, als die Höhe des davor stehenden Stuhls.
- 5.3.13.8 In Front der Stühle darf es keine Hindernisse oder Bewegungen geben.
- 5.3.13.9 Die folgenden Skizzen zeigen die Positionen der Sprungrichter.



SICHERHEITSAUSTAENDE DER FINA BEI SPRUNGANLAGEN		Sprungbrett					Plattform													
		1-Meter		3-Meter			1-Meter		3-Meter			5-Meter		7.5-Meter		10-Meter				
		Lange		4,80		4,80			5,00		5,00			6,00		6,00		6,00		
		Breite		0,50		0,50			0,60		1,50 (mind. 0,60)			1,50		1,50		3,00		
		Hoh e		1,00		3,00			0,60 - 1,00		2,60 - 3,00			5,00		7,50		10,00		
		Abstand		Horiz.	Vertikal	Horiz.	Vertikal	Horiz.	Vertikal	Horiz.	Vertikal	Horiz.	Vertikal	Horiz.	Vertikal	Horiz.	Vertikal			
A	Vom Lot zuruck zur Beckenwand	Bezeichnung Minimum bevorzugt	A-1 1.50 1.80		A-3 1.50 1.80		A-1 PI 0.75 0.75		A-3 PI 1.25 1.25		A-5 1.25 1.25		A-7.5 1.50 1.50		A-10 1.50 1.50					
A/A	Vom Lot zuruck zur darunterliegenden Plattform	Bezeichnung Minimum bevorzugt									A/A 5/1 0.75 1.25		A/A 7.5/3,1 0.75 1.25		A/A 10/5,3,1 0.75 1.25					
B	Vom Lot zur seitlichen Beckenwand	Bezeichnung Minimum bevorzugt	B-1 2.50 2.50		B-3 3.50 3.50		B-1 PL 2.30 2.30		B-3 PL 2.80 2.90		B-5 3.25 3.75		B-7.5 4.25 4.50		B-10 5.25 5.25					
C	Vom Lot zum benachbarten Lot	Bezeichnung Minimum bevorzugt	C 1-1 2.00 2.40		C 3-3, C 3-1 2.20 2.60			C 1-1 PL 1.65 1.95		C 3-3PI, C 3-1PL 2.00 2.10			C 5-3, C 5-1 2.25 2.50		C 7,5-5, 3, 1 2.50 2.50		C 10-7,5, 5, 3, 1 2.75 2.75			
D	Vom Lot zur gegenuberliegenden Beckenwand	Bezeichnung Minimum bevorzugt	D-1 9.00 9.00		D-3 10.25 10.25		D-1 PL 8.00 8.00		D-3 PL 9.50 9.50		D-5 10.25 10.25		D-7.5 11.00 11.00		D-10 13.50 13.50					
E	Auf dem Lot zur Decke	Bezeichnung Minimum bevorzugt		E-1 5.00 5.00		E-3 5.00 5.00		E-1 PL 3.25 3.50		E-3 PL 3.25 3.50		E-5 3.25 3.50		E-7.5 3.25 3.50		E-10 4.00 5.00				
F	Freier Deckenraum (lichte Hoh e) hinter und auf beiden Seiten des Lotes	Bezeichnung Minimum bevorzugt	F-1 2.50 2.50	E-1 5.00 5.00	F-3 2.50 2.50	E-3 5.00 5.00	F-1 PL 2.75 2.75	E-1 PL 3.25 3.50	F-3 PL 2.75 2.75	E-3 PL 3.25 3.50	F-5 2.75 2.75	E-5 3.25 3.50	F-7.5 2.75 2.75	E-7.5 3.25 3.50	F-10 2.75 2.75	E-10 4.00 5.00				
G	Freier Deckenraum (lichte Hoh e) vom Lot nach vorne	Bezeichnung Minimum bevorzugt	G-1 5.00 5.00	E-1 5.00 5.00	G-3 5.00 5.00	E-3 5.00 5.00	G-1 PL 5.00 5.00	E-1 PL 3.25 3.50	G-3 PL 5.00 5.00	E-3 PL 3.25 3.50	G-5 5.00 5.00	E-5 3.25 3.50	G-7.5 5.00 5.00	E-7.5 3.25 3.50	G-10 6.00 6.00	E-10 4.00 5.00				
H	Wassertiefe beim Lot	Bezeichnung Minimum bevorzugt		H-1 3.40 3.50		H-3 3.70 3.80		H-1 PL 3.20 3.30		H-3 PL 3.50 3.60		H-5 3.70 3.80		H-7.5 4.10 4.50		H-10 4.50 5.00				
J / K	Wassertiefe vor dem Lot in einer Entfernung von	Bezeichnung Minimum bevorzugt	J-1 5.00 5.00	K-1 3.30 3.40	J-3 6.00 6.00	K-3 3.60 3.70	J-1 PL 4.50 4.50	K-1 PL 3.10 3.20	J-3 PL 5.50 5.50	K-3 PL 3.40 3.50	J-5 6.00 6.00	K-5 3.60 3.70	J-7.5 8.00 8.00	K-7.5 4.00 4.40	J-10 11.00 11.00	K-10 4.25 4.75				
L / M	Wassertiefe auf beiden Seiten des Lotes in einer Entfernung von	Bezeichnung Minimum bevorzugt	L-1 1.50 2.00	M-1 3.30 3.40	L-3 2.00 2.50	M-3 3.60 3.70	L-1 PL 1.40 1.90	M-1 PL 3.10 3.20	L-3 PL 1.80 2.30	M-3 PL 3.40 3.50	L-5 3.00 3.50	M-5 3.60 3.70	L-7.5 3.75 4.50	M-7.5 4.00 4.40	L-10 4.50 5.25	M-10 4.25 4.75				
N	Maximaler Neigungswinkel:	Steigungswinkel, mit dem der Beckenboden ausserhalb des Bereichs mit voller Tiefe ansteigen darf: 30 Grad Neigungswinkel zur Reduktion der Deckenhoh e ausserhalb des Bereichs mit voller lichter Hoh e: 30 Grad																		

Bemerkung zu C: Die Masse unter C beziehen sich auf Plattformen, die nicht breiter sind als in den obigen Massen angegeben. Andernfalls sind sie um die Half e der grosseren Plattformbreite zu vergrossern.

Figur 6: Sicherheitsabstand e der FINA bei Sprunganlagen

FINA-REGEL FR 6: Sprunganlagen für Olympische Spiele und Weltmeisterschaften

- 6.1 Für Olympische Spiele und Weltmeisterschaften gilt Regel 5; die Lichtintensität (1,0 m über der Wasseroberfläche gemessen) muss aber mindestens 1500 Lux betragen.
- 6.2 Im Zusammenhang mit den Sicherheitsdistanzen sind die bevorzugten Masse gemäss Tabelle und Abbildung zwingend.
- 6.3 Falls sich das Schwimmbecken und die Sprunganlage im gleichen Areal befinden, muss der Abstand zwischen den beiden Becken mindestens 5,0 m betragen (siehe auch Ziffer 3.16).
- 6.4 Die Anlage muss über ein Trampolin mit Longe und ein Warmwasserbecken (Hot Tub) verfügen. Vorzugsweise stehen zwei Trampoline und eine Trockensprunganlage mit einem Sprungbrett und einer Plattform mit einem Weichsprungbereich zur Verfügung.

ANHANG SSCHV: Klassierung der Wettkampfanlagen

7.1 Kategorieneinteilung

Im Wasserspringen wird zwischen Wettkämpfen unterschieden, bei welchen alle Einzeldisziplinen (1m-/3m-Kunstspringen, 5m-/7.5m-/10m-Turmspringen) und Synchronspringdisziplinen (3m-Kunstspringen, Turmspringen) oder nur einzelne Disziplinen zur Austragung gelangen.

Dementsprechend ist die Kategorieneinteilung im Wasserspringen von den verschiedenen Disziplinen abhängig, die zur Austragung gelangen. Wesentlich ist im Weiteren, ob es sich um ein separates Sprungbecken oder um eine Sprungbucht handelt.

Kat. A: Frei- oder Hallenbadanlagen für Wettkämpfe, bei welchen alle Disziplinen gesprungen werden können. Diese Anlagen müssen mindestens die folgenden Absprungstellen mit separatem Sprungbecken aufweisen:

- 1 x 1m-Duramaxiflex-Brett mit Originalunterlage
- 2 x 3m-Duramaxiflex-Brett mit Originalunterlage, nebeneinander stehend für Synchronspringen
- 1 x 10m-Plattform mit rutschfester Oberfläche
- 1 x 7.5m-Plattform mit rutschfester Oberfläche
- 1 x 5m-Plattform mit rutschfester Oberfläche

Kat. B: Frei- oder Hallenbadanlagen für Wettkämpfe, bei welchen alle Disziplinen ausser Synchronspringen ausgetragen werden können. Diese Anlagen müssen mindestens die folgenden Absprungstellen in separatem Sprungbecken oder Sprungbucht aufweisen:

- 1 x 1m-Duramaxiflex-Brett mit Originalunterlage
- 1 x 3m-Duramaxiflex-Brett mit Originalunterlage
- 1 x 10m-Plattform mit rutschfester Oberfläche
- 1 x 5m-Plattform mit rutschfester Oberfläche

Kat. C: Frei- oder Hallenbadanlagen für Wettkämpfe, bei welchen die Disziplinen 1m- und 3m-Kunstspringen ausgetragen werden können. Diese Anlagen müssen mindestens die folgenden Absprungstellen in separatem Sprungbecken oder Sprungbucht aufweisen:

- 1 x 1m-Duramaxiflex-Brett mit Originalunterlage
- 1 x 3m-Duramaxiflex-Brett mit Originalunterlage

Kat. D: Hallenbäder für Wettkämpfe, bei welchen nur das 1m-Kunstspringen ausgetragen wird. Diese Anlagen müssen mindestens die folgenden Absprungstellen in separatem Sprungbecken oder Sprungbucht aufweisen:

- 1 x 1m-Duramaxiflex-Brett mit Originalunterlage

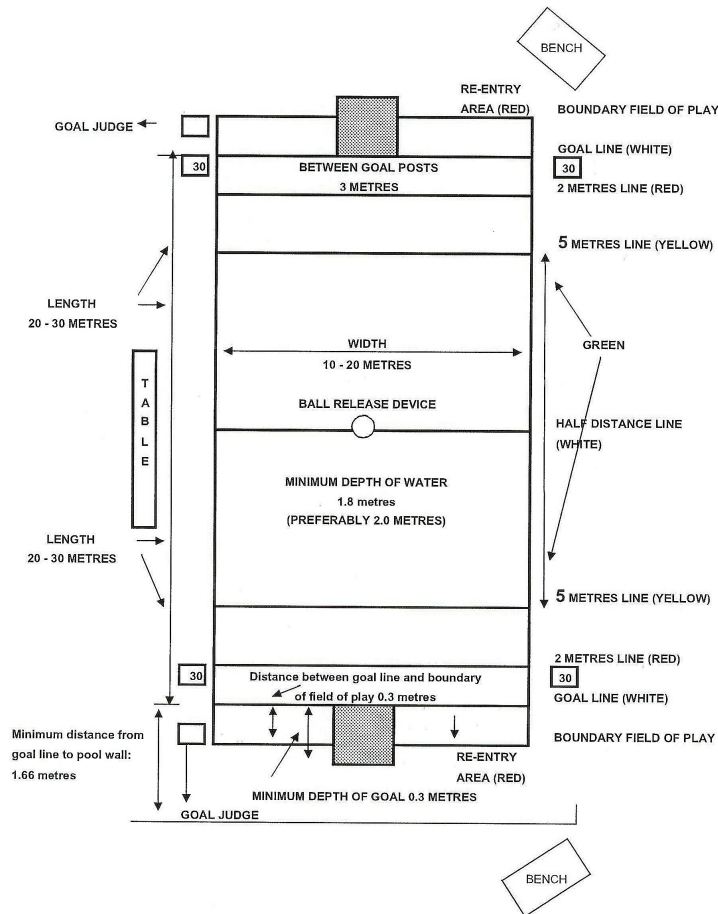
Generell muss bei allen Sprunganlagen eine Vorrichtung zur Erzeugung einer bewegten Wasseroberfläche (Kräuselanlage) vorhanden sein oder temporär eingerichtet werden können.

7.2 Obligatorische Anforderungen an die Wettkampfanlagen

- Neben den fest installierten Sprungbrettern ist mindestens 1 Reservebrett zu lagern;
- Für Wettkämpfe sind Sprungrichterstühle erforderlich. Bei 1m-Wettkämpfen sind normale Stühle genügend. Für 3m- und Turmwettkämpfe (inkl. Synchronspringen) sind Richterstühle von 1.5 – 2.0m erforderlich.
- Mit einer „Bubble“-Anlage kann beim Training neuer Sprünge das Unfallrisiko minimiert werden. Solche Anlagen erzeugen im Bereich des Eintauchpunktes im Umkreis von ca. 2m durch aufsteigende Luftblasen ein Luftkissen. „Bubble“-Anlagen können fest oder mobil eingebaut werden.
- Um die Wege der Springenden aus dem Wasser möglichst kurz und die Unfallgefahr möglichst klein zu halten, empfiehlt sich – an Stelle oder in Ergänzung zu den Ausstiegleitern – an der Bassinseite unter den Absprungstellen der Einbau einer ca. 5stufigen Treppe.
- Ein Whirlpool (fest oder mobil) oder zumindest eine Warmwasserbrause am Sprungturm sind – zumindest in Freibädern – zwingende Einrichtungen bei internationalen Wettkämpfen.
- Der Einbau eines höhenverstellbaren Sprungbrettes (hydraulische Hebeeinrichtung) insbesondere für das Training, muss fallweise geprüft werden.
- Der Einbau eines Lifts für die 10m-Plattform muss fallweise geprüft werden.
- Als Trainingsanlagen sind Installationen und Geräte für das Trockentraining (Trampolin, Trockensprunganlage mit Longen, Bodenturnbahn u.ä.) zu prüfen.

4. TEIL: WASSERBALL

FINA-REGEL FR 7: Allgemeine Anforderungen an Becken für Wasserball



Figur 7: Spielfeld für Wasserball

- 7.1 Der gleichmässige Abstand zwischen den beiden Torlinien darf nicht weniger als 20 m und nicht mehr als 30 m betragen. Die Breite des Spielfeldes darf nicht weniger als 10 m und nicht mehr als 20 m betragen.

Der Abstand von der Torlinie zur hinteren Spielfeldbegrenzung muss mindestens 0.30 m betragen, der Abstand zur Beckenwand mindestens 1.50 m.

- 7.2 Die Wassertiefe soll möglichst 2,0 m betragen; sie darf an keiner Stelle weniger als 1,8 m betragen.

Kommentar zu den Spielfeldgrössen (Ziffern 7.1 und 7.2):

Bei Wasserballspielen an internationalen Turnieren muss das Spielfeld die obengenannten Masse aufweisen, ausser wenn vorgängig mit der gegnerischen Mannschaft etwas anderes vereinbart wurde.

Bei anderen Wasserballspielen ist immer mit der grösstmöglichen Spielfeldgrösse, welche dieses Becken zulässt, zu spielen.

Für Meisterschaftsspiele kann die [Direktion Wasserball](#) Mindestmasse für das Spielfeld vorschreiben, die von der gewählten Austragungsart abhängig sind.

- 7.3 Die Wassertemperatur muss mindestens 26° C betragen (+/- 1° C).

Kommentar:

In der Schweiz sollen Wasserballspiele bei einer Wassertemperatur von weniger als 20° C nur ausgetragen werden, wenn beide Mannschaften damit einverstanden sind.

- 7.4 Die horizontale Nennbeleuchtung E_{H} soll nicht weniger als 400 Lux betragen.

FINA-REGEL FR 8: Spezielle Anforderungen an Becken für Wasserball bei Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften

- 8.1 Ausnahmen von den Anforderungen nach den Ziffern 7.1 und 7.2 sind nicht erlaubt.
- 8.2 Die Wassertemperatur muss mindestens 26° C betragen (+/- 1° C).
- 8.3 Die Lichtintensität soll nicht weniger als 1500 Lux betragen.
- 8.4 Wasserball kann an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften und FINA-Events nur in Becken mit Süsswasser gespielt werden.

FINA-REGEL FR 9: Anforderungen an das Spielfeld

- 9.1 **Spielfeldmarkierungen:**

An beiden Seiten des Spielfeldes müssen Markierungen zur Kennzeichnung der Torlinien, der 2-Meter-Linien, der 5-Meter-Linien und der Mittellinie angebracht sein (*vergleiche Ziffer 7.1*).

Diese Markierungen müssen während des ganzen Spiels deutlich erkennbar sein. Die folgenden Farben sind zu verwenden:

- Torlinien: weiss
- 2-Meter-Linien: rot
- 5-Meter-Linien: gelb
- Mittellinie: weiss

Für den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Spielers ist eine rote oder anders farbige, deutlich sichtbare Markierung an der hinteren Spielfeldbegrenzung anzubringen. Diese befindet sich 2 m von der Spielfelddecke entfernt, und zwar:

- auf der Seite, auf der die Torrichter plaziert sind, wenn solche eingesetzt sind;
- auf der dem Kampfrichtertisch gegenüberliegenden Seite, wenn keine Torrichter eingesetzt sind.

Die Begrenzung des Spielfeldes verläuft auf beiden Seiten 0,3 m hinter der Torlinie.

Der Minimalabstand zwischen Torlinie und Beckenwand beträgt 1,5 m.

Kommentar des SSCHV:

Das Spielfeld muss innerhalb des Bassins während des ganzen Spieles so fest wie möglich gespannt sein.

Als Markierungen kommen Farbmarkierungen an der Spielfeldbegrenzung, Farbmarkierungen am Beckenrand oder Fähnchen am Beckenrand in Frage.

9.2 **Platz für Schiedsrichter und Torrichter:**

Es muss ausreichend Platz vorhanden sein, damit die Schiedsrichter frei von einem Ende des Spielfeldes zum anderen gelangen können.

Darüber hinaus muss an den Torlinien Platz für die Torrichter vorhanden sein.

Kommentar:

Der Schiedsrichter sollte sich, sofern es die Verhältnisse zulassen, auf der dem Publikum gegenüberliegenden Seite des Spielfeldes frei bewegen können. Die Torrichter haben in diesem Falle den Standort gegenüber dem Schiedsrichter, also auf der Seite des Publikums. Ist diese Möglichkeit nicht gegeben, so muss der Abstand zwischen Beckenrand und Publikum mindestens 2,5 m betragen.

Für Spiele, für welche vom Verband zwei Schiedsrichter vorgeschrieben werden, müssen die obigen Bedingungen auf beiden Seiten erfüllt sein. In diesem Falle teilen sich die Schiedsrichter für die Überwachung des Spieles das Spielfeld diagonal auf, und zwar wenn immer möglich von der linken näheren Ecke des Schiedsrichters zur rechten entfernten Ecke. Somit sind die Torrichter auf verschiedenen Seiten des Beckens plaziert, nämlich gegenüber dem für das betreffende Tor zuständigen Schiedsrichter.

Für die Torrichter ist auf der Verlängerung der Torlinie eine Sitzgelegenheit bereitzustellen. Der Abstand zum Publikum muss mindestens 2,0 m betragen.

Für jede Mannschaft muss eine Sitzgelegenheit für 6 Ersatzspieler und den Coach bestehen und reserviert sein. Diese Plätze haben sich nach Möglichkeit auf der dem Schiedsrichter bzw. dem für das betreffende Tor zuständigen Schiedsrichter gegenüberliegenden Seite des Beckens ausserhalb des Spielfeldes hinter oder neben dem betreffenden Torrichter zu befinden. Der Abstand zum Torrichter soll aber in jedem Fall mindestens 2,0 m betragen.

9.3 **Tore:**

Die Torpfosten und die Querlatte müssen aus Holz, Metall oder Kunststoff gefertigt sein, ein rechteckiges Profil mit einer Breite von 7,5 cm aufweisen und weiss gestrichen sein. Sie stehen im rechten Winkel zur Torlinie und zueinander.

Die Torpfosten müssen starr (*nicht verbiegbare*) sein und senkrecht stehen. Sie sind derart am Beckenrand befestigt, dass sie von den beiden Seitenlinien gleich weit entfernt sind und sich 0,3 m vor der hinteren Begrenzung des Spielfeldes oder gegebenenfalls irgendeiner anderen Begrenzung befinden.

Ein Stand- oder Ruheplatz für den Torhüter, mit Ausnahme des Beckenbodens, ist nicht gestattet.

Kommentar:

Schwimmende Torgehäuse sind üblich; sie müssen jedoch die obigen Masse aufweisen und derart mit Leinen befestigt sein, dass sich die eigene Spielfeldhälfte durch Verschieben des Tores nicht verkleinern lässt.

9.4 Die Innenseiten der Torpfosten müssen 3,00 m voneinander entfernt sein.

9.5 Die Unterseite der Querlatte muss:

- 0,9 m über der Wasseroberfläche liegen, wenn die Wassertiefe 1,5 m oder mehr beträgt;
- 2,4 m über dem Beckenboden liegen, wenn die Wassertiefe weniger als 1,5 m beträgt.

9.6 Schlaff hängende Netze müssen an den Toren so angebracht sein, dass sie den gesamten Torraum umschliessen; sie müssen an den Torpfosten und an der Querlatte sicher befestigt sein und mindestens 0,3 m freien Raum innerhalb des Torraumes hinter der Torlinie lassen.

9.7 **Zeitmessung**

Kommentar:

Eine Uhr muss anzeigen, wie viele Minuten und Sekunden bis zum Ende eines Viertels bzw. bis zum Wirksam werden der 35-Sekunden-Regel noch gespielt werden müssen.

Deren Standort ist so zu wählen, dass sie jederzeit von jedem Ort innerhalb des Feldes und von den Plätzen für die Ersatzspieler aus sichtbar ist.

Bei Spielen der unteren Ligen kann auf die Anzeige der Spielzeit verzichtet werden.

Die Signale müssen so laut sein, dass sie auch im Publikumlärm verständlich sind.

Wird am Bassin eine 35-Sekunden-Anzeige aufgestellt, so muss diese aus zwei Anzeigen bestehen, welche in den Ecken des Spielfeldes hinter den beiden Torrichtern, für die Spieler jederzeit sichtbar, aufgestellt sind.

Die Anzeige für die Spielzeit muss die bereits gespielte Zeit anzeigen, während die 35-Sekunden-Anzeige die noch verbleibenden Sekunden anzeigt.

5. TEIL: SYNCHRONSCHWIMMEN

FINA-REGEL FR 10: Allgemeine Anforderungen an Becken für Synchronschwimmen

- 10.1 Für den Pflichtwettkampf müssen mindestens zwei, normalerweise vier Wasserflächen von 10 m Länge und 3 m Breite zur Verfügung stehen. Jede Wasserfläche muss am Beckenrand liegen, und zwar so, dass die Längsseite parallel zum Beckenrand verläuft. Die Hälfte dieser Wasserflächen muss mindestens 3 m, die andere Hälfte mindestens 1.8 m tief sein.
- 10.2 Für den Kürwettkampf wird eine minimale Wasserfläche von 12 m x 25 m benötigt. Davon muss eine Fläche von 12 m x 12 m eine minimale Wassertiefe von 3 m aufweisen. Die übrige Wasserfläche muss mind. 1.8 m tief sein.
- 10.3 Die Tiefe entlang des Beckenrandes muss mindestens 2 m betragen.
- 10.4 Die Wasserflächen für den Pflichtwettkampf gemäss Ziffer 10.1 können sich auch im Becken befinden, welches für den Kürwettkampf gebraucht wird.
- 10.5 Das Wasser muss so klar sein, dass der Beckenboden durchwegs sichtbar ist.
- 10.6 Die Wassertemperatur soll nicht weniger als 26° C betragen.
- 10.7 Für den Kürwettkampf soll der Luftraum über der Wettkampffläche min. 3 m Hindernisfrei sein.

Kommentar zu den Ziffern 10.1 bis 10.7:

Der obige Text entspricht der geltenden Praxis, jedoch nicht genau dem Wortlaut der FINA-Regel.

FINA-REGEL FR 11: Spezielle Anforderungen an Becken für Synchronschwimmen bei Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften

- 11.1 Für den Pflichtwettkampf an Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften gelten die gleichen Regeln, wie sie in Ziffer 10.1 beschrieben sind.
- 11.2 Für den Kürwettkampf an Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften muss eine minimale Wasserfläche von 20 m x 30 m vorhanden sein. Ein Teil dieser Fläche, mind. 12 m x 12 m, muss mindestens 3 m tief sein. Die Wassertiefe der verbleibenden Wasserfläche muss mindestens 2.5 m betragen. Die Absenkung zwischen der Tiefe von 2.5 m auf die Tiefe von 3 m sollte sich über eine Länge von 8 m erstrecken.
- 11.3 Die Wassertemperatur soll gleich sein wie in Ziffer 10.6 beschrieben.
- 11.4 Die Lichtintensität soll nicht weniger als 1500 Lux betragen.

FINA-REGEL FR 12: Anlage für die automatische Resultaterfassung

Es müssen mindestens vorhanden sein:

- 12.1 Gleiche Anzahl Apparate zur Notenerfassung wie eingesetzte Richter (Pflicht: 3 bis 28; Kür: 6 bis 14).
- 12.2 Gleiche Anzahl Kontrollmonitoren wie eingesetzte Kampfgerichte (Pflicht: 1 bis 4; Kür: 1).
Die Resultate dürfen erst nach Bestätigung durch den Assistenz-Schiedsrichter transferiert werden.

- 12.3 Computer zur Resultatauswertung und Back-up System.
- 12.4 Druckersystem für alle erfassten Daten, Start- und Resultatlisten.
- 12.5 Kontrollsystem für Anzeigetafel mit einer Anzeigetafel von mindestens 10 Zeilen à 32 Zeichen (oder eine Anzeigetafel, wie sie in Ziffer 4.6.1 beschrieben ist). Die Anzeigetafel muss alle erfassten Daten sowie die laufende Zeit anzeigen können.
- 12.6 Scorebücher für jeden Richter

FINA-REGEL 13: Anlage für die Musik und den Speaker

Es müssen mindestens vorhanden sein:

- 13.1 Verstärker/Mixer System
- 13.2 Wiedergabegerät für CD, einschliesslich je ein Reservegerät
- 13.3 Hochqualitative Mikrophone und Mikrophonständer für Ansagen und Zeremonien [auf separater Beschallungsanlage](#).
- 13.4 Hochqualitative Lautsprecher in der notwendigen Grösse, Anzahl und Platzierung, die eine einheitliche und klare Beschallung der Wettkampffläche und des Zuschauerraums ermöglichen.
- 13.5 Unterwasserlautsprecher, die in einer für die Wettkämpfer erträglichen Lautstärke einen klaren und gleichmässigen Klang unter Wasser ohne störende Nebengeräusche erzeugen.
- 13.6 Isolations-Transformer für Unterwasserlautsprecher, falls solche aus Metall gebraucht werden.
- 13.7 Lautstärke-Kontroll-System (Dezibel-Meter), um die Lautstärke kontrollieren zu können.
- 13.8 Genügend Kabel, um die Geräte korrekt verbinden zu können. Genügend Verlängerungskabel für die Lautsprecher, damit diese in geeignete Positionen gestellt werden können, um eine optimale Beschallung zu erreichen.
- 13.9 Stromanschlüsse mit Schutzschaltern, um Lautsprecher und andere Geräte zu schützen.
- 13.10 Sichere Erdung für alle Kabel und Geräte.
- 13.11 Sicherheits- und Befestigungsmaterial, um Unfälle, die durch Stolpern von Personen über Kabel oder Geräte entstehen können, möglichst zu vermeiden.
- 13.12 Eine Stoppuhr.
- 13.13 Werkzeug, welches für die Installation der Anlage und ev. Reparaturen benötigt wird.
- 13.14 Kommunikationssystem zwischen Kampfgericht und Musikzentrale.
- 13.15 System zur konstanten Überwachung der Unterwasserlautstärke.

Kommentar zu den Ziffern 13.9 bis 13.11:

Das System muss durch FI-Schalter 20 MA abgesichert sein.

Kommentar zu den Ziffern 13.14 und 13.15:

In der Schweiz wird auf das Kommunikationssystem sowie auf das UW-Mikrofon verzichtet.

6. TEIL: HINWEISE AUF WEITERE INSTALLATIONEN

Generell empfiehlt es sich – insbesondere in Hallenbädern – die einzelnen Becken räumlich getrennt voneinander zu erstellen. Damit ist es möglich, bei der Durchführung eines Wettkampfes in einer Sportart die übrige Infrastruktur durch die Allgemeinheit und den normalen organisierten Betrieb zu nutzen und nur einen Anlageteil (z.B. die Sprunghalle) für den Wettkampf zu reservieren. Bei der Durchführung von mehreren Wettkämpfen verschiedener Schwimmsportarten können die gegenseitigen Störungen minimiert werden.

Beim Bau und bei der Einrichtung von Wettkampfanlagen ist den für die Durchführung eines geregelten Wettkampfbetriebes bedeutungsvollen Installationen gebührend Rechnung zu tragen:

- Garderoben mit Warmwaserduschen (mit genügendem Warmwasser-Speicher) und Spiegeln;
- Materialraum auf Bassinebene für Wasserballtore, Schwimmleinen, Schwimmbretter, Matten, Gleitbretter; Schwimmhilfen usw.. (15 - 30 m²);
- Schallschutzmassnahmen in Hallenbädern zur Erreichung einer möglichst geringen Nachhallzeit;
- Zeitmesstisch, Zeitmesslokal oder Zeitmesszelt auf der Verlängerung der Ziellinie nahe am Beckenrand (mind. 10 m²); allenfalls freier Platz auf der Verlängerung der Ziellinie, ca. 5 m x 2 m zusätzlich zum normalen Umgang;
- Lautsprecheranlage mit genügender, vorher getesteter Ausgangsleistung;
- Raum und Platz für die Musikanlage, wo sämtliche Lautsprecheranschlüsse enden und von wo aus das Wettkampfbecken überblickt werden kann;
- Büroraum für das Erstellen der Ranglisten (mind. 10 m²);
- Raum als Sitzungszimmer für Kampfgericht und Mannschaftsführer verwendbar (20 bis 50 Personen, je nach Anlage);
- Gymnastikraum (mind. 100 m²);
- Sanitätszimmer für Arzt und Dopingkontrolle mit separater Toilettenanlage (mind. 10 m²);
- synchronisierte Trainingsuhren mit grossem Sekundenzeiger an beiden Beckenenden (seitlich der Stirnwände);
- öffentliche Telefonsprechzellen;
- zusätzlich installierbare Telefonsprechstellen für die Presse bei Grossveranstaltungen;
- Anschlussmöglichkeit für Telefax und andere Übermittlungsgeräte;
- Bei Freibädern gedeckte, vor Witterungseinflüssen geschützte Aufenthaltsgelegenheiten für die Schwimmer.